

G E M E I N D E O R D N U N G

der Gemeinde Vordemwald

Die Einwohnergemeinde Vordemwald erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

G E M E I N D E O R D N U N G

§ 1

Begriff

- 1 Die Einwohnergemeinde Vordemwald ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegesetze bestimmte Gebiet mit allen Personen die darin wohnen oder sich aufhalten.
- 2 Die Einwohnergemeinde Vordemwald wird in dieser Verordnung und weiteren Erlassen als "Gemeinde" bezeichnet.

§ 2

Zweck

Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

§ 3

Organisationsform

In der Gemeinde Vordemwald gilt die Organisation mit der Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

§ 4

Organe

Organe der Gemeinde Vordemwald sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommission und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

§ 5

Gemeindeversammlung

- Aufgaben und Befugnisse
- 1 Die Gemeindeversammlung besteht aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten und hat die in § 20 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse und wird gemäss §§ 22 ff einberufen und durchgeführt.
 - 2 Im weitern obliegen ihr:
 - a) Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates.
 - b) Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs 2 lit h des Gemeindegesetzes.

§ 6

- Einberufung
- 1 Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.
 - 2
- Initiativrecht
- 2 Durch begründetes schriftliches Begehren kann 1/10 der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

§ 7

Gesamtheit der Stimmberechtigten

- Wahlen
- 1 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten hat die nach Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vorzunehmen.
Neben dem Initiativrecht steht ihr das fakultative und obligatorische Referendum zu (§§ 31 und 33 Gemeindegesetz).
 - 2
- Unterschriftenzahl
- 2 Die erforderliche Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum beträgt ein Zehntel (1/10) der Stimmberechtigten.

§ 8

Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern. Zusammen-
setzung
- 2 Er wird an der Urne gewählt. Wahlart

§ 9

- 1 Dem Gemeinderat stehen die in § 37 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse zu. Aufgaben und
Befugnisse
- 2 Zudem werden ihm folgende zusätzliche Befugnisse übertragen:
 - a) Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 200'000.-- pro Einzelfall.
 - b) Vereinbarungen über Aenderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz.
- 3 Der Gemeinderat hat jährlich über die abgeschlossenen Geschäfte Bericht zu erstatten.

§ 10

Behörden und Kommissionen

- 1 Es bestehen folgende Behörden und Kommissionen, deren Mitglieder durch die Urne gewählt werden: Wahlart
 - a) Schulpflege mit fünf Mitgliedern Mitgliedertzahl
 - b) Finanzkommission mit fünf Mitgliedern
 - c) Zwei Stimmzähler und zwei Ersatzmitglieder
 - d) Drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder der Steuerkommission
- 2 Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen oder beratender Funktion wählen. Weitere
Kommissionen
Die Verantwortung bleibt indessen beim Gemeinderat.

§ 11

Abgeordnete in Gemeindeverbände

Wahl Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

§ 12

Publikationen

Veröffentlichungen Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Zofinger Tagblatt.

§ 13

Rechtsmittel

Beschwerde Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in §§ 105 ff des Gemeindegesetzes geregelt.

§ 14

Schlussbestimmung

1
Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft.

2
Abänderung Sie kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss und anschliessende Urnenabstimmung abgeändert werden.

GEMEINDERAT VORDEM WALD
Der Gemeindeammann:

J. Felber

Der Gemeindeschreiber:

W. Weber

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am
11. Dezember 1980.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom
25. Januar 1981 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am
23. März 1981.